

Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Lilienfeld

• Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖlR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung) A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at

Jochen SCHMID | Dominik SCHWÄRZLER | Florian WOLLER





INHALT

Nicht-	-technise	che Zusammenfassung	4
Einlei	tung		6
1.	Raumo	rstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen rdnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen iten Plänen und Programmen	8
1.1		ınd Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2		ung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3	Metho	dische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
	1.3.1	Umwelterheblichkeitsprüfung	11
	1.3.2	Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
	1.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und	1.7
	1.3.4	Ausgleichsmaßnahmen Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion	12
	1.5.4	negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4	Festleg	ung der Prüfkriterien	13
2.	Ergebn	is der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
_			
3.		lung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele nweltschutzes	18
4.	Darstel	lung der geprüften Alternativen	22
5.	Bewert	rung der Umweltauswirkungen	24
5.1	Siedlun	gsgrenzen (SG)	24
5.2		nktionale Landschaftsräume (MLR)	44
5.3	_	ale Grünzonen (RGZ)	67
5.4	Agraris	che Schwerpunkträume (ASR)	90
6.	Zusamı	menfassende Bewertung	106
7.		kungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und	
		ationswirkungen	108
7.1		kungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	108
7.2	Kumula	ationswirkungen	110
8.	Möglic	he Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	111
9.	Schwie	rigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	112
10.	Darstel	lung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	113
Verze	ichnisse		114
Anhai	ng 1		116
Anhai	ng 2		117

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und in der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Lilienfeld. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Die Region Lilienfeld liegt im südlichen Mostviertel. Die Region, die deckungsgleich mit dem politischen Bezirk Lilienfeld ist, gehört im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs zur Hauptregion NÖ-Mitte. Lilienfeld ist von einer starken Bewaldung geprägt. Mehr als drei Viertel der Fläche sind mit Wald bedeckt. Die Siedlungsschwerpunkte der Region sind im Traisen- und Gölsental zu finden. Insgesamt zählen die 14 Gemeinden des Bezirks Lilienfeld knapp über 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Damit ist Lilienfeld der bevölkerungsärmste Bezirk Niederösterreichs.

Die Region Lilienfeld liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2). Dieses enthielt Siedlungsgrenzen (SG), erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) und regionale Grünzonen (RGZ). Agrarische Schwerpunkträume (ASR) waren im RegROP NÖ Mitte nicht enthalten. Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Lilienfeld werden lineare (31) und flächige (12) Siedlungsgrenzen, multifunktionale Landschaftsräume (MLR; 25.009 ha), regionale Grünzonen (194 ha) und agrarische Schwerpunkträume (1.139 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. In Klammer ist je Festlegungstyp vermerkt in welcher Anzahl bzw. in welchem Ausmaß der jeweilige Festlegungstyp im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Lilienfeld insgesamt zum Einsatz kommt. Grundlage für die Anpassungen bilden die Festlegungen des RegROP NÖ Mitte.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Lilienfeld fallen insgesamt weitestgehend neutral aus. Das ist einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es fallweise aufgrund sich ausgleichender positiver und negativer Auswirkungen zu einer insgesamt neutralen Bewertung. Positiv hervorzuheben ist, dass es insgesamt zu einer Vergrößerung der Flächen kommt, die entweder als MLR oder ASR ausgewiesen sind, was als Beitrag zur Freihaltung unverbauter Böden einzustufen ist. Es gibt auch Schutzgüter, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Vereinzelt kommt es zu Anpassungen, die vorwiegend nega-

tiv zu bewerten sind, so bspw. die flächige Reduktion bzw. der Entfall von RGZ im Bereich (naturnaher) Lebensräume. Zur Begegnung von entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene einfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

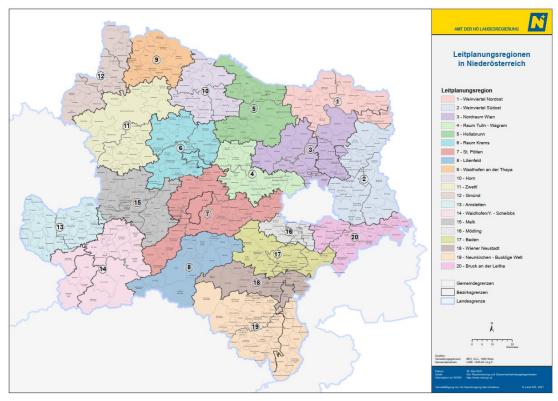


Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs

Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ("SUP-Richtlinie"). Ziel der SUP ist es, "im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden" (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Lilienfeld dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Bezirk Lilienfeld bildete das bestehende RegROP NÖ Mitte (LGBI. Nr. 8000-76-2) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt.

- Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile)
- Regionale Grünzonen und
- Agrarische Schwerpunkträume.

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Lilienfeld sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren. (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Lilienfeld:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen "Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität"
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme "auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind" (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBI. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-

- Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBI. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten k\u00f6nnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend			
71	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes			
←7	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen			
$\leftarrow \rightarrow$	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes			
Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Te				
7	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes			

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt ("Bewertung nicht möglich"), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
х	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften "erheblich", "groß", "besonders bedeutend" werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung "erhebliche Verschlechterung" ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für die Region Lilienfeld beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlun	gsgrenzen (flächig und linea	r)	
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer be- stehenden Siedlungs- grenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungs- grenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von "Zwickelflächen" o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer beste- henden Siedlungsgrenze Abrücken einer Sied- lungsgrenze vom Sied- lungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungs- grenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifu	ınktionale Landschaftsräume	e (MLR)	
Fall 1	Beibehaltung eines be- stehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 3	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Nein Ja	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen. ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht
	(0.07)		allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
	ale Grünzonen (RGZ)		
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agraris	che Schwerpunkträume (ASI	R)	
Fall 1	Beibehaltung einer beste- henden landwirtschaftli- chen Vorrangzone (ledig- lich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT- Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone		ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind "Landwirtschaftliche Vorrangzonen" in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind "Landwirtschaftliche Vorrangzonen" in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignun	gszonen für die Gewinnung	grundeigener	mineralischer Rohstoffe
Fall 1	Beibehaltung einer beste- henden Zone für die Ge- winnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewin- nung grundeigener mine- ralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grund- eigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- b die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Viel- falt, Fauna, Flora	 Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	 Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben Erhalt des Erholungswertes der Landschaft Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	 Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	 Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Ver- schmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	 Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der "Do no significant harm"-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	 Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutz- gebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	Nähe zu Nationalpark, Naturschutzge- biet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die mensch- liche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	Nähe zu 30-jährlichen Hochwasser- überflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflu- tungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	 Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Nah- erholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesund- heitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Ge- sundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	 Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet Schutzgebiet Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quell- wasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	Lage in Brunnenschutzgebieten, Quell- schutzgebieten, Grundwasserschonge- bieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Ver- ringerung nachteiliger Auswirkungen des Klima- wandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden ("Teilregionale Arbeitsgruppe" sowie "Gemeindetermine") in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- den Ist-Zustand (= die f\u00fcr die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschlie\u00dflich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumlicher Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitate, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Lilienfeld und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

"Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

- Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- 2. Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt."

Bei den insgesamt 43 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich um 31 lineare und 12 flächige Siedlungsgrenzen. Im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) kommt es zu einer Anpassung von 13 Siedlungsgrenzen, wobei ausschließlich lineare Siedlungsgrenzen betroffen sind. Die Anpassungen sind wie folgt den definierten Fällen zuzuordnen (siehe Tabelle 7 bzw. Kapitel 2).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	-	-
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	4	Annaberg, Ramsau, Kaumberg
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	3	St. Aegyd am Neuwalde, Ramsau, Rohrbach an der Gölsen
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungs- grenze	-	-
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	4	Eschenau, Hainfeld, Mitterbach am Erlaufsee
	Entfall einer Siedlungsgrenze	2	Hainfeld, St. Aegyd am Neuwalde
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungs- grenze	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den Siedlungsgrenzen (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) war deckungsgleich zu den bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2). Im Fachvorschlag waren demnach 32 lineare und 13 flächige Siedlungsgrenzen enthalten. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 11 Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Verschiebungen oder Anpassungen ging. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams allesamt geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: \uppi Verbesserung | \uppi teilweise Verbesserung | \uppi gleich bleibend | \uppi uilveise Verschlechterung | \uppi Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt,	Fauna, Flora						
Zerschneidung bisher unzer- schnittener Lebensräume	Ist-Situation: Die Region Lilienfeld ist von einer starken Bewaldung geprägt. Im südlichen Teil der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich des Gölsentals sowie nördlich dieses Tals ist ein geringerer Waldanteil erkennbar. Hier gibt es vermehrt andere Grünlandnutzungen und Ackerflächen, die kleinteiliger strukturiert sind. Zudem sind im Bereich des Gölsentals anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen, die mitunter auch in verstreuten Lagen	€ 2	2	Die Fälle, bei denen es zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze kommt, sind im Hinblick auf den Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch die Verlängerungen wird kleinräumig die Siedlungsentwicklung im Bereich von Offenlandflächen bzw. teilweise im Bereich von naturnahen Lebensräumen wie Waldflächen verhindert. Bei den marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen handelt es sich vorwiegend um kleinräumige Korrekturen des Verlaufs der Siedlungsgrenze, die mitunter auch die Einschränkung der Siedlungsentwicklung verstärken. Zudem sind teilweise bereits bebaute Flächen betroffen. Es sind daher keine Umweltauswirkungen im Hinblick auf die etwaige Zerschneidung von Lebensräumen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
	zu finden sind, anzutreffen. Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen		3	Das Abrücken von bestehenden Siedlungs- grenzen vom Siedlungsrand bzw. der Entfall von bestehenden Siedlungsgrenzen ermög- licht in den entsprechenden Bereichen die	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	zudem Fließgewässer und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar. In den Tälern sind meist auch Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Der überwiegende Anteil der bestehenden Siedlungsgrenzen ist im nördlichen Teil der Region und insbesondere im Bereich der Siedlungen des Gölsentals zu finden. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen. Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern teilweise ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern und tragen dadurch zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei, so bspw. in der Gemeinde Annaberg. Der Großteil der bestehenden Siedlungsgrenzen ist in der Nullvariante aufgrund deren Lage und Ausrichtung im Hinblick auf die etwaige Zerschneidung von Lebensräumen allerdings nicht von Relevanz.			Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Aufgrund der Anpassungen kann es gegebenenfalls zu einer Beanspruchung von potenziellen Lebensräumen (z.B. landwirtschaftliche Flächen, Offenlandflächen) kommen. Bei den Fällen, die als ein Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand einzustufen sind, ist eine künftige Zerschneidung von Lebensräumen nicht zu erwarten. Das ist auf den Umstand zurückzuführen, dass das Abrücken angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete erfolgt und keine linearen Erweiterungen von Siedlungskörpern ermöglicht. Eine der beiden entfallenen Siedlungsgrenze ist aufgrund ihrer Lage im Hinblick auf die künftige Zerschneidung von Lebensräumen nicht relevant. Dieser Entfall in der Gemeinde Hainfeld erfolgt in einem Bereich, wo bereits zahlreiche anthropogene Barrieren anzutreffen sind. Der Entfall in der Gemeinde St. Aegyd am Neuwalde kann gegebenenfalls zu einer linearen Siedlungserweiterung führen. Ein Zusammenwachsen mit einem anderen Siedlungskörper ist aufgrund der Gegebenheiten nicht zu erwarten. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind die Auswirkungen der entfallenen Siedlungsgrenzen im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen als geringfügig einzustufen.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Natur- schutzgebiet oder Europa- schutzgebiet	Es gibt in der Region Lilienfeld fünf Europaschutzgebiete (drei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete), die sich teilweise überlagern. Die Europaschutzgebiete sind im Südwesten sowie im Nordosten der Region zu finden. Im Nordosten der Region kommt es zudem zu einer Überschneidung mit der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Es gibt in der Region Lilienfeld weder Nationalparks noch Naturschutzgebiete. In den Gemeinden Hainfeld, Kaumberg und Mitterbach am Erlaufsee gibt es bestehende Siedlungsgrenzen innerhalb der genannten Schutzgebiete. Nullvariante: In der Nullvariante sind die Entwicklungs-	€7	3	Im Bereich der genannten Schutzgebiete kommt es je einmal zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze sowie zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Die Verlängerung der bestehenden Siedlungsgrenze stellt eine zusätzliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung im Bereich von Schutzgebieten dar. Die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenze liegen teilweise im Bereich der genannten Schutzgebiete (Europaschutzgebiet bzw. Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
	möglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen. Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht			stehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungs- rand noch zu einem Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze.			

Kriterium	grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Gemeinde Kaumberg, die beinahe ganzflächig von Schutzgebietsfestlegungen betroffen ist. Vereinzelt schränken die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante die Siedlungsentwicklung in den von den Schutzgebietsfestlegungen betroffenen Gemeinden zusätzlich ein. In diesen Bereichen ist keine Siedlungsentwicklung zu	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	erwarten.						
Schutzgut: Gesundheit des Mens Nähe zu 30-jährlichen Hochwas- serüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	Ist-Situation: Überflutungsflächen von 30- bzw. 100- jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region insbesondere im Nahbereich der Erlauf, der Gölsen, der Traisen sowie deren Zuflüssen zu finden. Die Zuflüsse der Gölsen sind insbesondere in den süd- lich abzweigenden Tälern zu finden. Jene der Traisen in den Gemeinden Türnitz und Hohenberg. Insbesondere im Bereich der Gölsen und deren Zuflüssen sind im Nahbereich von bzw. auf Flächen, die als Hochwasser- überflutungsflächen ausgewiesen sind, bestehende Siedlungsgrenzen zu finden. Nullvariante: Auf Flächen, die als Hochwasserüberflu- tungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Be-	←→	2	In der Region Lilienfeld kommt es im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Die Verlängerung der bestehenden Siedlungsgrenze stellt eine zusätzliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung im Bereich der dort zu findenden Hochwasserüberflutungsfläche dar und trägt zur Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen bei. Es kommt in der Gemeinde Ramsau zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen. Durch die Anpassung wird im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen die Einschränkung der Siedlungsentwicklung verstärkt. Das ist kleinräumig als Beitrag zur Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen zu verstehen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	stimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet. Vereinzelt entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante ihre einschränkende Wirkung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen und tragen so zusätzlich dazu bei, dass Hochwasserüberflutungsflächen freigehalten werden, so bspw. in den Gemeinden Türnitz oder Kleinzell.		3	Es kommt im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen weder zu einem Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand noch zu einem Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze.	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zu- gangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld gibt es einen Naturpark (Ötscher-Tormäuer), der im Südwesten der Region zu finden ist. Teile der Gemeinden Mitterbach am Erlaufsee und Annaberg liegen innerhalb dieses Naturparks. Abgesehen vom Naturpark stellen die Uferbereiche der Fließgewässer wie Gölsen und Traisen sowie die weitläufigen Waldflächen der Region potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung.	←→	3	Es kommt im Bereich des genannten Naturparks weder zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze noch zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Abseits des genannten Naturparks kommt es zu entsprechenden Anpassungen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und der Lage im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten. Innerhalb des genannten Naturparks kommt es zu einer Änderung, die als Abrücken einer	0	Nicht erforderlich	0
	In der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee gibt es drei bestehende Siedlungsgrenzen innerhalb des Naturparks.			es zu einer Anderung, die als Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungs- rand einzustufen ist. Die Anpassung ermög-			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen bzw. innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraumes nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. Die drei bestehenden Siedlungsgrenzen innerhalb des Naturparks schränken in der Nullvariante kleinräumig die Siedlungsentwicklung innerhalb des Naturparks ein. Die Auswirkungen der bestehenden Siedlungsgrenzen auf den Zugang zu Naherholungsräumen und die Erholungswirkung sind positiv zu bewerten, bewegen sich allerdings in einem geringfügigen Rahmen.			licht im entsprechenden Bereich die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Allerdings handelt es sich um eine einzelne kleinräumige Anpassung im Anschluss an bestehendes Bauland. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naturparks zu erwarten. Im Bereich der anderen Naherholungsräume in der Region Lilienfeld kommt es zu keinem Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. Zu einem Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze kommt es weder im Bereich des genannten Naturparks noch im Bereich anderer Naherholungsräume.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schad- stoffe)	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld weder Autobahnen noch Schnellstraßen oder Bahnstrecken, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind. Abgesehen davon stellen die ent-	←→	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Anpassungen ermöglichen unter anderem auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen kleinräumig eine Siedlungsent-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	lang der Täler verlaufenden Landesstra- ßen (wie B18, B20 und B21) die bedeu- tendsten Lärmquellen dar. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luft- schadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen		3	wicklung. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen haben allerdings weiterhin Bestand. Aufgrund dieses Umstandes und des geringfügigen Ausmaßes dieser Anpassungen sind allenfalls unerhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Entfalls bestehender	X	-	х
	erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO _X) verzeichnet, wobei die NO _X -Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH ₃) aus (UBA, 2021). Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Eine Siedlungsentwicklung im Nahbe-			Siedlungsgrenzen bzw. des Abrückens bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Im Falle, dass es in den entsprechenden Bereichen zu einer Siedlungsentwicklung kommt, haben die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen unabhängig von etwaigen Anpas-			
	reich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da die genannten Lärmquellen in den strate- gischen Lärmkarten 2022 nicht erfasst sind, ist das Ausmaß der Betroffenheit durch Lärmemissionen nicht bekannt. Bei			sungen der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand.			

Kriterium	einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten. Aufgrund deren Lage und Ausrichtung induzieren die bestehenden Siedlungsgrenzen keine Wirkung im Hinblick auf ein weiteres Heranrücken von Siedlungskör-	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut, Bodon, und Boumni	pern an die genannten Lärmquellen.						
Schutzgut: Boden- und Raumnut Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.). In der Region Lilienfeld beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 3,0 %. Nur 1,2 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Lilienfeld liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).	+υ	3	Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen induziert aufgrund des geringfügigen Ausmaßes keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung. Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen trägt gegebenenfalls zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei. Der Entfall bestehender Siedlungsgrenzen bzw. das Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ermöglicht in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar.		Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Nullvariante: In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch	INV			O. IVIIVI		THIL WIN
	genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.						
	Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.						
	Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen vorwiegend in Gemeinden, in denen in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (ÖIR, 2023). Sie tragen an den jeweiligen Standorten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bei und entfalten						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung. Aufgrund der Erwartung, dass in der Region Lilienfeld künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und aufgrund des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Die Bevölkerungsdichte der Region Lilienfeld liegt mit 27 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden entlang des Traisen- und Gölsentals. Hier sind auch die einzigen Gemeinden in der Region zu finden, die zwischen 2011 und 2021 einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben (ÖIR, 2023). Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist in der Region Lilienfeld eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Teilweise sind die ursprünglichen Dorfformen (wie	+∨	2	Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen ermöglicht in den entsprechenden Bereichen sehr kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung. In der Gemeinde Ramsau wird die Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch die marginale Veränderung der bestehenden Siedlungsgrenze verstärkt. Da die Anpassungen geringfügig sind und die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten. Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen trägt aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Straßendörfer) noch erkennbar. Die jüngere Vergangenheit ist von einer Entwicklung entlang der Täler geprägt, was insbesondere im Gölsen- und Traisental mitunter auch zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern geführt hat. Außerdem gibt es im nördlichen Teil der Region vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Weilern. Im südlichen Teil der Region gibt es, aufgrund der insgesamt lockereren Besiedlung und der naturräumlichen Gegebenheiten, weniger Streusiedlungen. Weiler sind in geringerer Anzahl auch im südlichen Teil der Region anzutreffen. Viele Siedlungsgebiete der Region Lilienfeld sind zumindest teilweise durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt. Allerdings gibt es auch Siedlungsgebiete ohne bestehende Siedlungsgrenzen, so bspw. die Ortschaften Türnitz, Hohenberg oder Kleinzell. Nullvariante: In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass allen voran die Gemeinden des Traisen- und Gölsentals einen Bevölkerungszuwachs und folglich eine Siedlungsentwicklung erfahren (ÖIR, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen,		3	Ein Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, wozu es in der Region Lilienfeld an vier Standorten kommt, ermöglicht in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Da die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten. Zu einem Entfall bestehender Siedlungsgrenzen kommt es in der Region Lilienfeld an zwei Standorten. Der Entfall bestehender Siedlungsgrenzen ermöglicht gegebenenfalls Siedlungsentwicklung im Bereich von bestehenden Streusiedlungen oder das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern. Es handelt sich bei beiden Fällen allerdings um den Entfall kleinräumiger Siedlungsgrenzen, deren Beitrag zu einer kompakten Siedlungsstruktur aufgrund der Lage dieser Siedlungsgrenzen fraglich ist. Es sind daher und aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von diesen Anpassungen auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls unerhebliche Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen zu erwarten.		Nicht erforderlich	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten. Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an den jeweiligen Standorten randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung in Streulagen negativ zu bewerten.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	Ist-Situation: Hochwertige Böden sind in der Region Lilienfeld aufgrund der großflächigen Bewaldung ein rares Gut und insbesondere im Umfeld des Gölsentals zu finden. Hochwertige Böden sind allen voran in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau und Kleinzell zu finden. In all diesen Gemeinden sind im Bereich der hochwertigen Böden teilweise bestehende Siedlungsgrenzen zu finden.	€⊅	2	Es kommt im Bereich der hochwertigen Böden zu zwei Anpassungen, die als eine Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze einzustufen sind. Die Anpassungen fallen zwar kleinräumig aus, sind im Hinblick auf die Freihaltung der hochwertigen Böden der Region Lilienfeld allerdings positiv zu bewerten. Die marginale Veränderung der bestehenden Siedlungsgrenzen in der Gemeinde Ramsau trägt zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei. Ansonsten sind hochwertigen Böden nur sehr kleinräumig von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen betroffen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in der Nullvariante vereinzelt Siedlungserweiterungen auf hochwertigen Böden, sobspw. in den Gemeinden Kaumberg, Hainfeld oder Rohrbach an der Gölsen.		3	Die zwei entfallenen Siedlungsgrenzen in der Region Lilienfeld liegen im Nahbereich von hochwertigen Böden. Aufgrund der weiteren Siedlungsgebiete im Nahbereich dieser Siedlungsgrenzen und der Ausrichtung der Siedlungsgrenzen wäre die Beanspruchung der hochwertigen Böden unabhängig von diesen Siedlungsgrenzen möglich gewesen. Aufgrund deren Entfall ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. In zwei Fällen, die als ein Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand einzustufen sind, sind hochwertige Böden in einem geringfügigen Ausmaß betroffen. Aufgrund der Geringfügigkeit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die hochwertigen Böden zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kultur	relles Erbe						
Lage in ausgewiesenem land- schaftsbezogenem Schutzge- biet: Landschaftsschutzgebiet	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Gemeinden Kaumberg und Hainfeld im Nordosten der Region gehören teilweise zum Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. In den Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee ist ganzflächig das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein ausgewiesen.	←→	2	Es kommt in den genannten Gemeinden an zwei Standorten zur marginalen Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen. Durch diese Anpassungen wird innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sehr kleinräumig eine Siedlungsentwicklung ermöglicht. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Dadurch wird sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Siedlungsentwicklung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	lst-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	In allen vier genannten Gemeinden gibt es bestehende regionale Siedlungsgrenzen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger		3	Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Aufgrund des marginalen Ausmaßes der Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Betrachtungsebene insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Es kommt zudem zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Diese Anpassung trägt kleinräumig zur Freihaltung des Landschaftsschutzgebiets bei. Es kommt in den genannten Gemeinden zu ei-		Bei entsprechenden Wid-	-
	Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen. Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist eine Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen. Wenngleich die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrich-			ner Anpassung, die als ein Abrücken der bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand einzustufen sind. Durch diese Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ermöglicht, weshalb negative Auswirkungen denkbar sind. Zu einem Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze kommt es in den beiden genannten Landschaftsschutzgebieten nicht.		mungsänderungen im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen ist aufgrund deren Lage innerhalb eines LSG gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter einzuholen. Es ist in solchen Fällen im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Schutzgüter kommt.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM																										
	tung in der Nullvariante in den vier be- troffenen Gemeinden kleinräumig Sied- lungserweiterungen innerhalb von Land- schaftsschutzgebieten.																																
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter Es gibt in der Region Lilienfeld 55 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Viele dieser Naturdenkmale befinden sich in Talnähe und folglich in Siedlungsnähe. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen mehrheitlich um Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen.	←→	2	Es kommt im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter der Region Lilienfeld weder zu ei- ner marginalen Veränderung einer bestehen- den Siedlungsgrenze noch zu einer Verlänge- rung einer bestehenden Siedlungsgrenze.	0	Nicht erforderlich	0																											
		3	Es kommt im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter der Region Lilienfeld weder zu ei- nem Abrücken einer bestehenden Siedlungs-	0	Nicht erforderlich	0																											
	Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind insbesondere im nördlichen Teil der Region in der Nähe des Gölsen- und des Traisentals zu finden. Eine Reihe dieser Kulturgüter ist nicht gut erhalten und deshalb nicht mehr sichtbar.			grenze vom Siedlungsrand noch zu einem Entfall einer bestehenden Siedlungsgrenze.																													
	In der Region Lilienfeld gibt es keine UN- ESCO-Weltkulturerbestätten.																																
Vereinzelt sind im Nahbereich von denkmalen und Kulturgütern beste Siedlungsgrenzen zu finden, so bsp Bereich des Stiftes Lilienfeld oder d	Vereinzelt sind im Nahbereich von Natur- denkmalen und Kulturgütern bestehende Siedlungsgrenzen zu finden, so bspw. im Bereich des Stiftes Lilienfeld oder des Bernreithofes in der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen.																																
	Nullvariante: Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des																																

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben. Vereinzelt sind Kulturgüter durch bestehende Siedlungsgrenzen vor einer Siedlungsentwicklung geschützt.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grund- wasserschongebieten In der Region Lilienfeld gibt es 135 was- serrechtliche Schutzgebiete. Die Schutz- gebiete dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen und verteilen sich über die gesamte Region. Es gibt in der Region eine Überlagerung mit einem wasserrechtlichen Schonge- biet (I. Wr. Hochquellenleitung). Diese am südöstlichen Rand der Region zu fin- dende Überlagerung fällt allerdings äu- ßerst marginal aus. In unmittelbarer Nähe der wasserrechtli- chen Schutz- bzw. Schongebiete sind	←→ 2	2	Da es in unmittelbarer Nähe der wasserrecht- lichen Schutz- und Schongebiete der Region Lilienfeld keine bestehenden Siedlungsgren- zen gibt, kann es zu keinen marginalen Verän- derungen bestehender Siedlungsgrenzen im Bereich von Schutz- und Schongebieten kom- men. Verlängerungen bestehender Siedlungs- grenzen sind im Bereich von Schutz- und Schongebieten ebenso nicht zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0	
		3	Es kommt in unmittelbarer Nähe der wasser- rechtlichen Schutz- und Schongebiete der Re- gion Lilienfeld weder zum Entfall bestehender Siedlungsgrenzen noch zum Abrücken beste- hender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand.	0	Nicht erforderlich	0	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung
		NV			o. MM		mit MM
	keine bestehenden Siedlungsgrenzen zu						
	finden.						
	<u>Nullvariante:</u>						
	Die Möglichkeiten einer Siedlungsent-						
	wicklung im Bereich von wasserrechtli-						
	chen Schutz- oder Schongebieten sind						
	von den Bestimmungen, die in der Ver-						
	ordnung des entsprechenden Schutz- o-						
	der Schongebiets festgelegt sind, abhän-						
	gig und gegebenenfalls stark einge-						
	schränkt. Zum Schutz der allgemeinen						
	Wasserversorgung kann in einer solchen						
	Verordnung gemäß der §§ 34 und 35						
	WRG 1959 bestimmt werden, dass Maß-						
	nahmen, die die Beschaffenheit, Ergie-						
	bigkeit oder Spiegellage des Wasservor-						
	kommens zu gefährden vermögen, vor						
	ihrer Durchführung der Wasserrechtsbe-						
	hörde anzuzeigen sind oder der wasser-						
	rechtlichen Bewilligung bedürfen oder						
	nicht oder nur in bestimmter Weise zu-						
	lässig sind. Eine Verschlechterung im Hin-						
	blick auf wasserrechtliche Schutz- und						
	Schongebiete ist dementsprechend nicht						
	zu erwarten.						
	Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung ent-						
	falten die bestehenden Siedlungsgrenzen						
	ihre einschränkende Wirkung in der Null-						
	variante nicht im Bereich von wasser-						
	rechtlichen Schutz- oder Schongebieten.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Klima Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	Ist-Situation und Nullvariante (NV) Ist-Situation: Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortset-	tung	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes dieser Anpassungen sind allenfalls unerhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Entfalls bestehender Siedlungsgrenzen bzw. des Abrückens bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den jeweiligen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungs-	tung	Minderungsmaßnahmen (MM) Nicht erforderlich	lastung
In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten. Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.							

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Lilienfeld und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

"In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft,
- Grünland-Grüngürtel,
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,
- Grünland-Parkanlagen,
- Grünland-Ödland/Ökofläche,
- Grünland-Wasserflächen,
- Grünland-Freihalteflächen,
- Grünland-Windkraftanlagen,
- Grünland-Kellergassen und
- ▶ Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftraumes erreicht werden kann."

In der Region Lilienfeld sind multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von 25.009 ha ausgewiesen. Im Vergleich zu den ELT des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) kommt es insgesamt zu einer Vergrößerung um knapp 70 % bzw. mehr als

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

10.000 ha. Die größten MLR entfallen auf die Gemeinden St. Aegyd am Neuwalde, Mitterbach am Erlaufsee und St. Veit an der Gölsen. Die im Rahmen der Regionalen Leitplanung vorgenommenen Anpassungen sind wie folgt den definierten Fällen zuzuordnen (siehe Tabelle 8 bzw. Kapitel 2).

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	1.959,4 ha	alle Gemeinden außer die Gemeinde Eschenau
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Flä- che in eine größere MLR-Fläche	9.431,2 ha	alle Gemeinden
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche o- der marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	54,1 ha	alle Gemeinden
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	-	-
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT- Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	254,0 ha	alle Gemeinden außer die Gemeinde Traisen
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren multifunktionale Landschaftsräume im Gesamtausmaß von rund 251 km² enthalten. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) festgelegten ELT wurden im Fachvorschlag weitestgehend übernommen und um weitere Flächen ergänzt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 44 Änderungsanliegen zu den MLR eingebracht, die mit Ausnahme der Gemeinden Hohenberg und Traisen alle Gemeinden der Region betrafen. Es ging bei allen eingebrachten Ansuchen um geringfügige Verkleinerungen der vorgeschlagenen MLR. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams allesamt geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Im Vergleich zum Fachvorschlag kam es zu einer geringfügigen Reduktion der MLR um weniger als 0,5 %, was einer Fläche von etwa 90 ha entspricht.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: オ Verbesserung | ←オ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ← 🗵 teilweise Verschlechterung | 🗵 Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, F	Fauna, Flora						
Zerschneidung bisher unzer- schnittener Lebensräume	Ist-Situation: Die Region Lilienfeld ist von einer starken Bewaldung geprägt. Im südlichen Teil der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich des Gölsentals sowie nördlich dieses Tals ist ein geringerer Waldanteil erkennbar. Hier gibt es vermehrt andere Grünlandnutzungen und Ackerflächen, die kleinteiliger strukturiert sind. Zudem sind im Bereich des Gölsentals anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen, die mitunter auch in verstreuten Lagen zu finden sind, anzutreffen. Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen	+ν	2	Die marginale flächige Reduktion von ELT-Flächen verteilt sich über die gesamte Region und ist somit auch im Bereich von (naturnahen) Lebensräumen zu finden. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und des Umstandes, dass eine Beanspruchung etwaiger Lebensräume in der Folge von Widmungsänderungen auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt in mehreren Bereichen, wo (naturnahe) Lebensräume zu finden sind, zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen, so bspw. im Bereich der Berge Göller und Gippel in der Gemeinde St. Aegyd am Neuwalde oder entlang der Gemeindegrenze zwischen Türnitz und St. Aegyd am Neuwalde. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus und tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	zudem Fließgewässer und deren Uferbe- reiche naturnahe Lebensräume dar. In den Tälern sind meist auch Straßen und			Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräu- men bei.			
	Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Der überwiegende Anteil der bestehenden ELT ist im nördlichen Teil der Region zu finden. Als ELT sind vorwiegend die nicht bewaldeten Bereiche der Region, wie Offenlandflächen, ausgewiesen. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen. In der Nullvariante tragen die bestehenden ELT, allen voran im nördlichen Teil der Region, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Lilienfeld vorwiegend im Bereich von Offenlandflächen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Siedlungsgebieten zu finden, so bspw. im Bereich des Stausees Wienerbruck, im Bereich der Offenlandflächen im Adamstal in der Gemeinde Ramsau oder nördlich des Ortsteils Gstettl in der Gemeinde Hainfeld. Bei einigen dieser Reduktionen kann davon ausgegangen werden, dass die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen ist (z.B. Reduktionen im Bereich von Siedlungsgebieten). In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In anderen Fällen sind von den Reduktionen Lebensräume wie Offenlandflächen oder Waldflächen betroffen. Diese Reduktionen liegen vorrangig abseits von größeren Siedlungskörpern. Ausnahmen, wo es zu Reduktionen angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete kommt, finden sich bspw. in den Gemeinden Hainfeld, Eschenau und Annaberg. Der Steuerungseffekt der bestehenden ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) entfällt in diesen Bereichen, wodurch eine Siedlungsentwicklung möglich wird. In einzelnen Fällen könnte eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Reduktionen		Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.			potenziell zu einer Zerschneidung von Lebens- räumen führen, so bspw. in den Gemeinden Hainfeld und Annaberg.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld fünf Europaschutzgebiete (drei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete), die sich teilweise überlagern. Die Europaschutzgebiete sind im Südwesten sowie im Nordosten der Region zu finden. Im Nordosten der Region kommt es zudem zu einer Überschneidung mit der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Es gibt in der Region Lilienfeld weder Nationalparks noch Naturschutzgebiete. In den Gemeinden Hainfeld, Kaumberg, Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee gibt es bestehende ELT innerhalb der genannten Schutzgebiete. Nullvariante: In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere	€ Σ	2	Es kommt in allen genannten Schutzgebieten der Region Lilienfeld zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen. Es handelt sich bei diesen Anpassungen beinahe ausschließlich um randliche Arrondierungen bestehender ELT. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten. Ebenso kommt es in allen genannten Schutzgebieten der Region Lilienfeld zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus, so bspw. am Rand der Region Lilienfeld in den Europaschutzgebieten Ötscher - Dürrenstein. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei.	+	Nicht erforderlich	+
	für die Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Lilienfeld in allen genannten Schutzgebieten zu verzeichnen. Innerhalb der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald sind aufgrund des Gebietsschutzes trotz dieser Reduktionen	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen. Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Gemeinde Kaumberg, die beinahe ganzflächig von Schutzgebietsfestlegungen betroffen ist. In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar.			keine Entwicklungen zu erwarten, die den Zielen der MLR (Erhalt von Landschaftsleistungen) entgegenstehen, weshalb in diesem Fall keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Europaschutzgebieten und damit die Auswirkungen dieser Reduktionen sind vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Europaschutzgebietes auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen nicht-marginalen ELT-Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.			
Schutzgut: Gesundheit des Mens	chen, Luft, Lärm						
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	Uberflutungsflächen von 30- bzw. 100- jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region insbesondere im Nahbereich der Erlauf, der Gölsen, der Traisen sowie deren Zuflüssen zu finden. Die Zuflüsse der Gölsen sind insbesondere in den süd- lich abzweigenden Tälern zu finden. Jene der Traisen in den Gemeinden Türnitz und Hohenberg. Es kommt im Bereich der Flüsse der Re- gion Lilienfeld vielfach zu Überlagerun- gen von bestehenden ELT und Flächen,	←→	2	Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen gibt es im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen in der Region Lilienfeld nur vereinzelt. Das Ausmaß dieser Fälle ist äußerst geringfügig. Zudem haben in diesen Bereichen weiterhin die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen Bestand. Von diesen Reduktionen sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten. Es kommt in der Region Lilienfeld in vielen Fällen zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flä-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV) die als Hochwasserüberflutungsflächen	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung chen im Bereich von Hochwasserüberflu-	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	ausgewiesen sind. Großflächigere Überlagerungen sind bspw. in den Gemeinden Türnitz, Hainfeld, St. Veit an der Gölsen oder Kleinzell zu finden. Nullvariante: Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine			tungsflächen. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.			
	Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet. Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von Landschaftsleistungen dar, sowohl im Bereich bestehender ELT als auch abseits der ELT. Umgekehrt tragen die bestehenden ELT dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Lilienfeld nur vereinzelt im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu verzeichnen. Das Ausmaß der Überlagerungen ist äußerst geringfügig. Zudem haben in den gegenständlichen Bereichen weiterhin die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	lst-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	In der Region Lilienfeld gibt es einen Naturpark (Ötscher-Tormäuer), der im Südwesten der Region zu finden ist. Teile der Gemeinden Mitterbach am Erlaufsee und Annaberg liegen innerhalb dieses Naturparks. Abgesehen vom Naturpark stellen die Uferbereiche der Fließgewässer wie Gölsen und Traisen sowie die weitläufigen Waldflächen der Region potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung. In den Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee gibt es bestehende ELT innerhalb des Naturparks, so bspw. im Umfeld des Ötscher, in den Tälern der Erlauf und des Ötscherbachs oder im Bereich des Mariensteines. Ansonsten sind vorrangig Offenlandflächen von bestehenden ELT betroffen. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen bzw. innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen.	←→	2	Im Bereich des genannten Naturparks gibt es einige marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen. Der überwiegende Anteil dieser Reduktionen liegt am Rand des Naturparks. Das Ausmaß dieser Fälle ist äußerst geringfügig. Es sind von diesen Reduktionen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naturparks zu erwarten. Innerhalb des Naturparks kommt es großflächig zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Die Anpassungen sind entlang des nördlichen und westlichen Randes der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee bzw. im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Annaberg zu finden. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung des Naturparks und zum Erhalt dessen Erholungswertes bei. Abseits des Naturparks sind die Auswirkungen vorwiegend positiv zu bewerten, wenngleich teilweise fraglich ist, ob die betroffenen Bereiche als regionale Naherholungsräume von Bedeutung sind. Die marginalen Reduktionen bewegen sich in einem sehr geringfügigen Rahmen. Die Vergrößerungen hingegen fallen großflächig aus, so bspw. im Bereich der Berge Göller und Gippel in der Gemeinde St. Aegyd am Neuwalde oder im Bereich des Brandstätterkogel in der Gemeinde Kleinzell. Durch die in MLR geltenden Bestimmungen	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungs- entwicklung im Bereich eines Naherho-			tragen diese Anpassungen zum Erhalt des Erholungswertes dieser Bereiche bei.			
	lungsraumes nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten. Die bestehenden ELT stellen, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine (zusätzliche) Einschränkung für etwaige Entwicklungen, die den Erholungswert eines Naherholungsraumes beeinträchtigen können, dar. Die bestehenden ELT tragen so sowohl innerhalb des genannten Naturparks als auch im Bereich anderer Naherholungsräume zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft bei.		3	Innerhalb des Naturparks kommt es an drei Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen, und zwar im Bereich des Ötscherbaches sowie an zwei Standorten im Bereich von Wienerbruck in der Gemeinde Annaberg. Da Naturparks gemäß NÖ NSchG 2000 immer Teil eines anderen Schutzgebiets (Landschafts-, Europa- oder Naturschutzgebiets) sind, haben in den gegenständlichen Bereichen weiterhin andere Schutzbestimmungen bzw. Prüfgebote Bestand. Daher und aufgrund des Umstandes, dass die bestehenden ELT Widmungsänderungen, die potenziell den Erholungswert eines Naturparks beeinträchtigt hätten können, grundsätzlich nicht ausgeschlossen haben, sind von den Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naturparks zu erwarten. Abseits des Naturparks sind keine Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind, von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen betroffen. Die gegenständlichen Flächen (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Offenlandflächen, Waldflächen) sind als Naherholungsräume allenfalls von lokaler Bedeutung.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schad- stoffe)	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld weder Autobahnen noch Schnellstraßen oder	←→	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergröße- rungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer MLR-Flächen auf den	х	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Bahnstrecken, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind. Abgesehen davon stellen die entlang der Täler verlaufenden Landesstraßen (wie B18, B20 und B21) die bedeutendsten Lärmquellen dar. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO _X) verzeichnet, wobei die NO _X -Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH ₃) aus (UBA, 2021). Da die bestehenden ELT in der Region Lilienfeld vielfach im Nahbereich der Täler			Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Durch die Anpassungen verändert sich gegebenenfalls auch die Betroffenheit der MLR von den genannten Emissionen. Die neu festgelegten MLR sind teilweise im Nahbereich der genannten Lärmquellen (Landesstraßen B18, B20 und B21) zu finden. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen die neu festgelegten bzw. die vergrößerten MLR dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, positiv zu bewerten.			
	zu finden sind, liegen diese oftmals auch unweit der in den Tälern verlaufenden Lärmquellen (wie B18, B20 und B21). <u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortset- zung der rückläufigen Trends im Hinblick		3	Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Aus-	x	-	х

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung
		NV			o. MM		mit MM
	auf die Luftschadstoffemissionen und ei-			wirkungen denkbar. Auf regionaler Betrach-			
	ner Beibehaltung des Status Quo im Hin-			tungsebene ist eine gesamtheitliche Bewer-			
	blick auf Lärmemissionen auszugehen.			tung deshalb nicht möglich.			
	Eine Siedlungsentwicklung im Nahbe-						
	reich der genannten Lärmquellen ist						
	grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da						
	die genannten Lärmquellen in den strate-						
	gischen Lärmkarten 2022 nicht erfasst						
	sind, ist das Ausmaß der Betroffenheit						
	durch Lärmemissionen nicht bekannt. Bei						
	einer Neuwidmung von Bauland ist je-						
	denfalls die Verordnung über die Bestim-						
	mung des äquivalenten Dauerschallpe-						
	gels bei Baulandwidmungen einzuhalten.						
	Ob von den bestehenden ELT eine posi-						
	tive, eine negative oder eine neutrale						
	Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw.						
	Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht						
	eindeutig festzustellen. Allerdings tragen						
	die bestehenden ELT in der Nullvariante,						
	indem sie bei Verfahren zur Ausweisung						
	einer Reihe von (Bauland)widmungsarten						
	zusätzliche Prüfschritte einfordern, in						
	den entsprechenden Bereichen im Nah-						
	bereich der Landesstraßen B18, B20 und						
	B21 dazu bei, dass lärmsensible Widmun-						
	gen (wie Baulandwidmungen) nicht in						
	diesen Bereichen umgesetzt werden,						
	wenngleich die Freihaltung von Berei-						
	chen mit einer erhöhten Betroffenheit						
	durch Lärmemissionen grundsätzlich						
	nicht der primäre Zweck der bestehen-						
	den ELT ist.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnut	zung						
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.). In der Region Lilienfeld beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 3,0 %. Nur 1,2 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Lilienfeld liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %). Nullvariante: In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch	€υ	3	Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen, wie sie in der gesamten Region zu finden sind, induzieren aufgrund des geringfügigen Ausmaßes keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung. Die Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. die Festlegung neuer MLR-Flächen ist aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann. In der Region Lilienfeld sind vorwiegend nichtbeanspruchte Flächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen von einer nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen betroffen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In den anderen Fällen werden durch die nichtmarginale flächige Reduktionen von beste-		Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten	-
	genommen, es ist allerdings ein Rück-			henden ELT-Flächen etwaige Widmungsver- fahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur		Siedlungsstruktur.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	gang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten. Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.			Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund deren Ausmaß und der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.			
	Die bestehenden ELT schränken in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung in sensiblen Bereichen ein. Es kann gegebenenfalls zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommen, weshalb der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung geringfügig ausfällt.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Die Bevölkerungsdichte der Region Lilienfeld liegt mit 27 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden entlang des Traisen- und Gölsentals. Hier sind auch die einzigen Gemeinden in der Region zu finden, die zwischen 2011 und 2021 einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben (ÖlR, 2023). Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist in der Region Lilienfeld eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Teilweise sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Straßendörfer) noch erkennbar. Die jüngere Vergangenheit ist von einer Entwicklung entlang der Täler geprägt, was insbesondere im Gölsen- und Traisental mitunter auch zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern geführt hat. Außerdem gibt es im nördlichen Teil der Region vermehrt Streusiedlungen und	€η	2	Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind in der Region Lilienfeld sowohl im Nahbereich bestehender Siedlungsgebiete als auch abseits der Siedlungsgebiete zu verzeichnen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und des Umstandes, dass der Erhalt der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen grundsätzlich nicht zu den primären Zielen von MLR gehört, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten. Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. Festlegungen neuer MLR-Flächen sind in der Region Lilienfeld, insbesondere, wenn diese großflächig ausfallen, abseits bestehender Siedlungsgebiete zu finden. Dort, wo die vergrößerten bzw. neu festgelegten MLR im Nahbereich von bestehenden Siedlungsgebieten liegen, tragen diese aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zu einer kompakten Siedlungsstruktur bei.	0	Nicht erforderlich	0
	eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Weilern. Im südlichen Teil der Region gibt es, aufgrund der insgesamt lockereren Besiedlung und der naturräumlichen Gegebenheiten, weniger Streusiedlungen. Weiler sind in geringerer Anzahl auch im südlichen Teil der Region anzutreffen. Bei den meisten Ortschaften der Region Lilienfeld grenzen zumindest teilweise		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Lilienfeld sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese zu verzeichnen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete Lilienfeld, Eschenau, Hainfeld oder Kernhof. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungs-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	bestehende ELT an das Siedlungsgebiet. Eine Ausnahme hiervon stellt bspw. die Ortschaft Hohenberg dar. Nullvariante: In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass allen voran die Gemeinden des Traisen- und Gölsentals einen Bevölkerungs- zuwachs und folglich eine Siedlungsent- wicklung erfahren (ÖIR, 2023). Siedlungs- erweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegeben- heiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region ne- gativ zu bewerten. Die bestehenden ELT bewirken in der Nullvariante, dass bei Verfahren zur Aus- weisung einer Reihe von (Bauland)wid- mungsarten zusätzliche Prüfschritte er- forderlich sind. Sie erschweren dadurch Siedlungserweiterungen in dafür unge- eigneten Bereichen und tragen zur Kom- paktheit der Siedlungsstrukturen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.			verfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	Ist-Situation: Hochwertige Böden sind in der Region Lilienfeld aufgrund der großflächigen Bewaldung ein rares Gut und insbesondere im Umfeld des Gölsentals zu finden. Hochwertige Böden sind allen voran in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau und Kleinzell zu finden. In den genannten Gemeinden kommt es großflächig zu Überschneidungen von hochwertigen Böden und bestehenden ELT. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bestehenden ELT schützen, indem sie	+ υ	2	Es kommt im Bereich der hochwertigen Böden der Region Lilienfeld zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, zu Vergrößerungen von bestehenden ELT-Flächen und zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Die Anpassungen sind vorwiegend im nördlichen Teil der Region zu finden. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war. Insgesamt fallen die Vergrößerungen und Neufestlegungen weitaus großflächiger aus als die marginalen flächigen Reduktionen. Das ist aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden und den Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
	bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, sensible Böden und bewirken einen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden. Da abseits der ELT weiterhin die Möglichkeit einer Beanspruchung von hochwertigen Böden besteht, ist die Nullvariante trotz der bestehenden ELT negativ zu bewerten.		3	Es kommt insbesondere im nördlichen Teil der Region Lilienfeld zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen im Bereich von hochwertigen Böden, so bspw. nördlich des Ortsteils Gstettl in der Gemeinde Hainfeld. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu einer Beanspruchung der hochwertigen Böden führen können, erleichtert. Da in den entsprechenden Bereichen auch im Bestand landwirtschafts-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
				fremde Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen dieser Reduktionen auf die hochwertigen Böden allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.			
Schutzgut: Landschaft und kultu Lage in ausgewiesenem land- schaftsbezogenem Schutzge- biet: Landschaftsschutzgebiet	In der Region Lilienfeld sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Gemeinden Kaumberg und Hainfeld im Nordosten der Region gehören teilweise zum Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. In den Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee ist ganzflächig das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein ausgewiesen. In allen vier genannten Gemeinden kommt es zu Überschneidungen von bestehenden ELT und Landschaftsschutzgebieten. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Natur-	←→	2	Es kommt in beiden Landschaftsschutzgebieten der Region Lilienfeld zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Dadurch wird sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der marginalen flächigen Reduktionen von ELT sind auf regionaler Betrachtungsebene insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten. Es kommt ebenso in beiden Landschaftsschutzgebieten der Region Lilienfeld zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus, so bspw. entlang des nördlichen und westlichen Randes der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee oder am nördlichen Rand der Gemeinde Annaberg. Anpassungen dieser Art	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	schutzsachverständigen über die Auswir- kungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen. Es ist zwar davon auszugehen, dass Sied-			tragen aufgrund der in MLR geltenden Best- immungen (Prüfung von alternativen Standor- ten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihal- tung der Landschaftsschutzgebiete bei.			
	lungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist eine Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen. In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar.		3	Es kommt in beiden Landschaftsschutzgebieten der Region Lilienfeld zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete führen können, erleichtert. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der bestehenden ELT etwaige Entwicklungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.	-	Nicht erforderlich	
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld 55 Natur- denkmale, die über die gesamte Region	←→	2	Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich der Naturdenkmale und der Kulturgüter der Region Lilienfeld nicht zu verzeichnen.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	verteilt sind. Viele dieser Naturdenkmale befinden sich in Talnähe und folglich in Siedlungsnähe. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen mehrheitlich um Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen. Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind insbesondere im nördlichen Teil der Region in der Nähe des Gölsen- und des Traisentals zu finden. Eine Reihe dieser Kulturgüter ist nicht gut erhalten und deshalb nicht mehr sichtbar.			Es kommt in der Region Lilienfeld im Bereich von sechs Naturdenkmalen zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Naturdenkmale positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.			
	In der Region Lilienfeld gibt es keine UN-ESCO-Weltkulturerbestätten. 11 der 55 Naturdenkmale liegen innerhalb bestehender ELT. Auch einige Kulturgüter liegen innerhalb bestehender ELT. Die genaue Anzahl ist bei den Kulturgütern aufgrund der Datenlage nicht festzustellen. Nullvariante: Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Aus-		3	Es sind keine Naturdenkmale in der Region Lilienfeld von einer nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen betroffen. Im Bereich eines Kulturguts der Region Lilienfeld kommt es zu einer nicht-marginalen flächigen Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche. In dem betroffenen Bereich werden durch die Reduktion etwaige Widmungsverfahren im Bereich des Kulturguts erleichtert. Aufgrund der geringfüggen Betroffenheit und den Umstand, dass fraglich ist, ob eine Entwicklung im Bereich eines Kulturguts zwangsweise zu einer Beeinträchtigung des Kulturguts führt, sind auf regionaler Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Kulturgüter zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	wirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT bei 11 Naturdenkmalen und einigen Kulturgütern, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden.						
Schutzgut: Wasser Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grund- wasserschongebieten	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld gibt es 135 wasserrechtliche Schutzgebiete. Die Schutzgebiete dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen und verteilen sich über die gesamte Region. Es gibt in der Region eine Überlagerung mit einem wasserrechtlichen Schongebiet (I. Wr. Hochquellenleitung). Diese	←→	2	Es kommt in der Region Lilienfeld an zwei Standorten zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen im Bereich von wasserrechtlichen Schutzgebieten. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutzgebiete zu erwarten. Zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen kommt es in der Region Lilienfeld im Bereich von 24 wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schon-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	am südöstlichen Rand der Region zu findende Überlagerung fällt allerdings äußerst marginal aus. Bei fast der Hälfte der wasserrechtlichen Schutzgebiete in der Region Lilienfeld kommt es zumindest zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden ELT. Nullvariante:		3	gebieten. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete bei und sind daher positiv zu bewerten. Es kommt in der Region Lilienfeld an drei Standorten zu nicht-marginalen flächigen Re-	x	-	x
	Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck			duktionen von bestehenden ELT-Flächen im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren im Bereich des jeweiligen Schutzgebiets erleichtert. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Etwaige Entwicklungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtheitliche Bewertung nicht möglich.			

		Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
ii \ \v	der bestehenden ELT ist, tragen die ELT in der Region Lilienfeld, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante bei einer Vielzahl von wasserrechtlichen Schutzgebieten mitunter auch zu deren Freihaltung bei.						
Schutzgut: Klima							
stoß L v r c c c d d f f f f f f f f f f f f f f f	Ist-Situation: Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele	+ν	3	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer MLR-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Ausweisung bzw. die Vergrößerung von MLR dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbaute Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	X	-	X

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	(siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten. Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO2-Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.			abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- Raumgliederung
- Siedlungstrennung
- Siedlungsnahe Erholung
- Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Lilienfeld und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

"In den […] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.".

In der Region Lilienfeld sind regionale Grünzonen mit einer Gesamtfläche von 194 ha ausgewiesen. Im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) kommt es insgesamt zu einer Verkleinerung der RGZ-Flächen um ca. 17 % bzw. 40 ha. Die regionalen Grünzonen sind insbesondere im nördlichen Teil der Region entlang der Gölsen und der Traisen zu finden. Die im Rahmen der Regionalen Leitplanung vorgenommenen Anpassungen sind wie folgt den definierten Fällen zuzuordnen (siehe Tabelle 9 bzw. Kapitel 2).

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	-	-
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	0,1 ha	Eschenau, St. Veit an der Gölsen
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	1,9 ha	Türnitz, Lilienfeld, Traisen, Eschenau, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	38,5 ha	Türnitz, Lilienfeld, Traisen, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren regionale Grünzonen im Gesamtausmaß von 234 ha enthalten. Der Fachvorschlag zu den RGZ war weitestgehend deckungsgleich mit den bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2). Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 16 Änderungsanliegen zu den RGZ eingebracht, wobei die Gemeinde Eschenau (von den Gemeinden mit ausgewiesener RGZ) die einzige Gemeinde der Region war, die kein Änderungsansuchen einbrachte. Begründet waren die Änderungsanliegen vorrangig mit Überlagerungen mit anderweitigen Nutzungen (z.B. Überlagerung der RGZ mit bestehenden Gebäuden) oder örtlichen Gegebenheiten, die im Fachvorschlag aufgrund der Datenlage nicht berücksichtigt werden konnten (z.B. abschnittsweise unterirdischer Verlauf eines Fließgewässers). Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams allesamt geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Im Vergleich zum Fachvorschlag kam es zu einer Reduktion der RGZ um etwa 40 ha.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: \uppi Verbesserung | \uppi teilweise Verbesserung | \uppi gleich bleibend | \uppi uilveise Verschlechterung | \uppi Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, F. Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Die Region Lilienfeld ist von einer starken	+ν	2	Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen zu zahlreichen margina- len flächigen Reduktionen von RGZ. Die über-	0	Nicht erforderlich	0
	Bewaldung geprägt. Im südlichen Teil der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich des Gölsentals sowie nördlich dieses Tals ist ein geringerer Waldanteil erkennbar. Hier gibt es vermehrt andere Grünlandnutzungen und Ackerflächen, die kleinteiliger strukturiert sind. Zudem sind im Bereich des Gölsentals anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen, die mitunter auch in verstreuten Lagen zu finden sind, anzutreffen. Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen			wiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Bei den Korrekturen handelt es sich oftmals um eine Reduktion im Bereich von Flächen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen (z.B. bereits bebaute Gebiete, Verkehrsinfrastrukturen). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten. Es kommt entlang der Gölsen sehr kleinräumig zu Vergrößerungen der bestehenden RGZ. Die Auswirkungen dieser Vergrößerungen sind entsprechend geringfügig. Anpassungen dieser Art sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderweitiger Nutzungen im Hinblick auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung grundsätzlich positiv zu bewerten.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	zudem Fließgewässer und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar. In den Tälern sind meist auch Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Die bestehenden RGZ sind fast ausschließlich im Traisen- und Gölsental und somit in der Nähe der regionalen Siedlungsschwerpunkte zu finden. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen. In der Nullvariante tragen die im Traisenund Gölsental bestehenden RGZ, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.		3	Es kommt entlang der Gölsen und der Traisen zu knapp 20 nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Durch diese Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltauswirkungen denkbar sind. Teilweise sind Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Sportplätze in der Gemeinde Hainfeld oder bereits bebaute Bereiche (z.B. in der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen). In diesen Fällen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.		Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Natur- schutzgebiet oder Europa- schutzgebiet	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld fünf Europaschutzgebiete (drei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete), die sich teilweise überlagern. Die Europaschutzgebiete sind im Südwesten sowie im Nordosten der Region zu finden. Im Nordosten der Region kommt es zudem zu einer	(⊬)	2	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der genannten Schutzgebiete kommt es in der Region Lilienfeld nicht zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der genannten Schutzgebiete. Ebenso kommt es in der Region Lilienfeld im Bereich der genannten Schutzgebiete nicht zur Vergrößerung von RGZ.	0	Nicht erforderlich	0
	Überschneidung mit der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Es gibt in der Region Lilienfeld weder Nationalparks noch Naturschutzgebiete. Es kommt bei den bestehenden RGZ in der Region Lilienfeld zu keiner Überschneidung mit den genannten Schutzgebieten.		3	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der genannten Schutzgebiete kommt es in der Region Lilienfeld zu keinen nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ im Bereich der genannten Schutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
	Nullvariante: In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen. Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Gemeinde Kaumberg, die beinahe ganzflächig von Schutzgebietsfestlegungen betroffen ist. Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der genannten Schutzgebiete keine Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen innerhalb der genannten Schutzgebiete.						
Schutzgut: Gesundheit des Mens	schen, Luft, Lärm						
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	Uberflutungsflächen von 30- bzw. 100- jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region insbesondere im Nahbereich der Erlauf, der Gölsen, der Traisen sowie deren Zuflüssen zu finden. Die Zuflüsse der Gölsen sind insbesondere in den süd- lich abzweigenden Tälern zu finden. Jene der Traisen in den Gemeinden Türnitz und Hohenberg. Aufgrund des Umstandes, dass die beste- henden RGZ im Bereich der Fließgewäs- ser und deren Uferbereichen ausgewie- sen sind, kommt es vielfach zu einer Überlagerung mit Hochwasserüberflu- tungsflächen. Nullvariante: Auf Flächen, die als Hochwasserüberflu- tungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Be-	\leftrightarrow	2	Zwei Drittel der marginalen flächigen Reduktionen von RGZ in der Region Lilienfeld liegen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Bei den Korrekturen handelt es sich oftmals um Reduktion im Bereich von Flächen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen (z.B. bereits bebaute Gebiete, Verkehrsinfrastrukturen). Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und der Einschränkungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten. Beinahe alle Vergrößerungen von bestehenden RGZ in der Region Lilienfeld liegen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Die Vergrößerungen fallen allerdings sehr geringfügig aus. Vergrößerungen sind aufgrund	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	stimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Sied-			der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderweitiger Nutzungen im Hin- blick auf die Freihaltung der Hochwasserüber- flutungsflächen grundsätzlich positiv zu be- werten.			
	lungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet. Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungsund raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ als auch abseits der RGZ. Umgekehrt tragen die bestehenden RGZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.		3	Beinahe alle nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderweitiger Nutzungen. Die Einschränkungen des NÖ ROG 2014 bezüglich einer etwaigen Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, haben allerdings weiterhin Bestand. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten. Teilweise sind Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die zwar im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen liegen, die allerdings bereits bebaut sind, so bspw. in der Gemeinden Rohrbach an der Gölsen oder St. Veit an der Gölsen. In diesen Fällen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da es sich um Korrekturen der Festlegung RGZ handelt.	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zu- gangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld gibt es einen Naturpark (Ötscher-Tormäuer), der im Südwesten der Region zu finden ist. Teile der	←→	2	Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen vielfach zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die überwie- gende Mehrheit dieser Anpassungen fällt sehr kleinräumig aus und betrifft Flächen, die als	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Gemeinden Mitterbach am Erlaufsee und Annaberg liegen innerhalb dieses Naturparks. Abgesehen vom Naturpark stellen die Uferbereiche der Fließgewässer wie Gölsen und Traisen sowie die weitläufigen Waldflächen der Region potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung. Die bestehenden RGZ sind entlang der Gölsen und der Traisen und damit im Bereich von Naherholungsräumen, die po-			Naherholungsgebiete nicht von Bedeutung sind (z.B. bereits bebaute Flächen, Verkehrsinfrastrukturen). Es sind von diesen Reduktionen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten. Es kommt entlang der Gölsen sehr kleinräumig zu Vergrößerungen der bestehenden RGZ. Die Auswirkungen dieser Vergrößerungen sind entsprechend geringfügig. Anpassungen dieser Art sind im Hinblick auf Naherholungsräume grundsätzlich positiv zu bewerten.			
	tenziell von regionaler Bedeutung sind, ausgewiesen. Es kommt bei den bestehenden RGZ in der Region Lilienfeld zu keiner Überschneidung mit dem genannten Naturpark. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen bzw. innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraumes nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.		3	Es kommt entlang der Gölsen und der Traisen zu knapp 20 nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderweitiger Nutzungen. Es handelt sich bei den von den Reduktionen betroffenen Flächen in erster Linie um landwirtschaftlich genutzte Flächen, bereits bebaute Flächen und Verkehrsinfrastrukturen. Flächen, die potenziell einen Naherholungsraum darstellen (wie Uferbereiche), sind nur vereinzelt betroffen. In diesen Fällen sind die Anpassungen im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung der Naherholungsräume grundsätzlich negativ zu bewerten. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von potenziellen Naherholungsräumen, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Die bestehenden RGZ entlang der Gölsen und der Traisen erfüllen selbst eine Naherholungsfunktion. Durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung dieser Naherholungsräume und zum Erhalt der Erholungswirkung bei. Auf etwaige Entwicklungen innerhalb des Naturparks induzieren die bestehenden RGZ aufgrund ihrer Lage abseits des Naturparks keine Auswirkungen.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schad- stoffe)	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld weder Autobahnen noch Schnellstraßen oder Bahnstrecken, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind. Abgesehen davon stellen die entlang der Täler verlaufenden Landesstraßen (wie B18, B20 und B21) die bedeutendsten Lärmquellen dar. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwe-	←→	2	Die Vergrößerung bestehender RGZ trägt grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen) bei. Zudem werden im Bereich von RGZ gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Vergrößerung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von RGZ im Hinblick auf den Ausstoß	X	-	X

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	feldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO _X) verzeichnet, wobei die NO _X -Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH ₃) aus (UBA, 2021). Die bestehenden RGZ verlaufen im Gölsen- und Traisental in vielen Bereichen parallel zu den Landesstraßen B18 bzw. B20. Sie liegen dadurch gegebenenfalls in			von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der RGZ, tendenziell negativ zu bewerten. Vielfach handelt es sich bei den von den marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen allerdings nicht um Grünlandbereiche. Deshalb sind auch die Auswirkungen der Reduktionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen der Vergrößerungen und der Reduktionen von RGZ auf den Ausstoß von Lärmbzw. Schadstoffemissionen nicht möglich.			
	den Lärmbereichen dieser Straßen. Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da die genannten Lärmquellen in den strategischen Lärmkarten 2022 nicht erfasst sind, ist das Ausmaß der Betroffenheit durch Lärmemissionen nicht bekannt. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.		3	Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht zwangsweise um Grünlandbereiche handelt, mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	X		X

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Ob von den bestehenden RGZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die bestehenden RGZ in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen im Nahbereich der Landesstraßen B18 und B20 dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist.						
Schutzgut: Boden- und Raumnut	T	())			_		T -
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme	€ ΣΙ	2	Bei den marginalen flächigen Reduktionen von RGZ, wie sie entlang der Gölsen und der Traisen zu finden sind, handelt es sich vielfach um Flächen, die bereits in Anspruch genommen bzw. versiegelt sind (z.B. bereits bebaute Flächen, Verkehrsinfrastrukturen). Zudem sind diese Reduktionen oftmals sehr kleinräumige Korrekturen in Bereichen, die für anderweitige künftige Nutzungen nicht von Relevanz sind. Aufgrund des geringfügigen Ausma-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.). In der Region Lilienfeld beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 3,0 %. Nur 1,2 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Lilienfeld liegt bei beiden Werten deutlich unter dem			ßes induzieren diese Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung. Die Vergrößerung bestehender RGZ trägt, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland)widmungsarten, zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei. Vergrößerungen bestehender RGZ sind in der Region Lilienfeld allerdings nur sehr kleinräumig zu verzeichnen.			
	niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %). Nullvariante: In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten. Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwick-		3	Durch nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar, wenngleich es sich bei den betroffenen Flächen nicht ausschließlich um Grünlandbereiche, sondern auch um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen handelt.		Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	lung der Bodenversiegelung mit Unsi-						
	cherheiten behaftet, da diese mitunter						
	auch von der Entwicklung bereits in An-						
	spruch genommener Flächen (z.B. Bau-						
	landreserven) abhängig ist und nicht aus-						
	schließlich von der Entwicklung der Flä-						
	cheninanspruchnahme.						
	Die bestehenden RGZ liegen vorwiegend						
	in den dicht besiedelten Bereichen des						
	Traisen- und Gölsentals und damit in Be-						
	reichen, wo in der näheren Zukunft auf-						
	grund des prognostizierten Bevölke-						
	rungszuwachses auch eine Siedlungsent-						
	wicklung zu erwarten ist (ÖIR, 2023).						
	Durch die Bestimmung, dass in den ent-						
	sprechenden Bereichen nur solche Grün-						
	landwidmungsarten zulässig sind, die die						
	Funktionen der RGZ nicht gefährden, tra-						
	gen die RGZ zur Freihaltung von unver-						
	bauten Böden bei und entfalten eine po-						
	sitive Wirkung auf die zusätzliche Flä-						
	cheninanspruchnahme und in geringe-						
	rem Maße auch auf die Bodenversiege-						
	lung.						
	Aufgrund der Erwartung, dass in der Re-						
	gion Lilienfeld künftig weitere Flächen in						
	Anspruch genommen bzw. versiegelt						
	werden und der allgemein hohen Ni-						
	veaus der Flächeninanspruchnahme und						
	der Bodenversiegelung in Österreich, ist						
	die Entwicklungstendenz in der Nullvari-						
	ante trotz der positiven Wirkung der be-						
	stehenden RGZ negativ zu bewerten.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	ompakte Siedlungsstrukturen Jist-Situation: Die Bevölkerungsdichte der Region Lilienfeld liegt mit 27 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden entlang des Traisen- und Gölsentals. Hier sind	(⊬	2	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ und der Geringfügigkeit der marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ bzw. der Vergrößerungen bestehender RGZ sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
	auch die einzigen Gemeinden in der Region zu finden, die zwischen 2011 und 2021 einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben (ÖIR, 2023). Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist in der Region Lilienfeld eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Teilweise sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Straßendörfer) noch erkennbar. Die jüngere Vergangenheit ist von einer Entwicklung entlang der Täler geprägt, was insbesondere im Gölsen- und Traisental mitunter auch zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern geführt hat. Außerdem gibt es im nördlichen Teil der Region vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Weilern. Im südlichen Teil der Region gibt es, aufgrund der insgesamt lockereren Besiedlung und der naturräumlichen Gegebenheiten, weniger Streusiedlungen. Weiler sind in geringerer Anzahl auch im südlichen Teil der Region anzutreffen. Die bestehenden RGZ liegen vorwiegend in den dicht besiedelten Bereichen des		3	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ sind die nicht-marginalen flächigen Reduktion bestehender RGZ in der Region Lilienfeld vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grundsätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nichtmarginalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung
		NV			o. MM		mit MM
	Traisen- und Gölsentals und grenzen dort						
	mitunter auch an bestehende Siedlungs-						
	gebiete, so bspw. in den Gemeinden Trai-						
	sen, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an						
	der Gölsen, Hainfeld oder Lilienfeld.						
	<u>Nullvariante:</u>						
	In der Nullvariante ist davon auszugehen,						
	dass allen voran die Gemeinden des Trai-						
	sen- und Gölsentals einen Bevölkerungs-						
	zuwachs und folglich eine Siedlungsent-						
	wicklung erfahren (ÖIR, 2023). Siedlungs-						
	erweiterungen sind vornehmlich an den						
	jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten.						
	Es ist aufgrund der regionalen Gegeben-						
	heiten allerdings nicht auszuschließen,						
	dass in der Nullvariante in geringerem						
	Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in						
	Streulagen entstehen bzw. anwachsen.						
	Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit						
	der Siedlungsstrukturen in der Region ne-						
	gativ zu bewerten.						
	Die bestehenden RGZ bewirken in der						
	Nullvariante, dass in den entsprechenden						
	Bereichen nur solche Grünlandwid-						
	mungsarten zulässig sind, die die Funkti-						
	onen der RGZ nicht gefährden. Sie						
	schränken Siedlungserweiterungen ent-						
	lang der Traisen und der Gölsen dadurch						
	kleinräumig stark ein. Ein unmittelbarer						
	Beitrag der bestehenden RGZ zur Kom-						
	paktheit von Siedlungsstrukturen lässt						
	sich aufgrund der Lage der RGZ allerdings						
	nicht ableiten.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	Hochwertige Böden sind in der Region Lilienfeld aufgrund der großflächigen Bewaldung ein rares Gut und insbesondere im Umfeld des Gölsentals zu finden. Hochwertige Böden sind allen voran in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau und Kleinzell zu finden.	€₩	3	RGZ und die Vergrößerungen bestehender RGZ sind vornehmlich abseits der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es kommt nur sehr kleinräumig zu Überlagerungen, weshalb auf einer regionalen Betrachtungsebene im Hinblick auf die hochwertigen Böden von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. 3 Nicht-marginale flächige Reduktionen von	-	Nicht erforderlich Nicht erforderlich	-
	Es kommt im Gölsen- und Traisental kleinräumig zu Überschneidungen von bestehenden RGZ und hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Hainfeld oder Lilienfeld. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bestehenden RGZ tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, sehr kleinräumig zur Freihaltung von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der kleinräumigen Wirkung der RGZ, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.			RGZ sind teilweise im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. In drei Fällen handelt es sich bei den Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen (in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen und Lilienfeld). Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht das primäre Ziel der bestehenden RGZ war, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen dadurch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls unerhebliche Auswirkungen auf die hochwertigen Böden der Region zu erwarten.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kultur	relles Erbe						
Lage in ausgewiesenem land- schaftsbezogenem Schutzge- biet: Landschaftsschutzgebiet In der Region Lilienfeld sind zwei Land- schaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Gemeinden Kaumberg und Hainfeld im Nordosten der Region gehören teilweise zum Landschaftsschutzgebiet Wiener-	←→	2	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der Landschaftsschutzgebiete kommt es weder aufgrund von marginalen flächigen Reduktionen von RGZ noch aufgrund von Vergrößerungen bestehender RGZ zu erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0	
	wald. In den Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee ist ganzflächig das Landschaftsschutzgebiet Ötscher- Dürrenstein ausgewiesen. Es kommt in der Region Lilienfeld zu kei- nen Überschneidungen von bestehenden RGZ und Landschaftsschutzgebieten.		3	Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ abseits der Landschaftsschutzgebiete kommt es aufgrund von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0
	Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen. Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist eine Siedlungsentwick-						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	lung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen. Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete keine Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen innerhalb der genannten Landschaftsschutzgebiete.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld 55 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Viele dieser Naturdenkmale befinden sich in Talnähe und folglich in	←→	2	Marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ bzw. Vergrößerungen bestehenden RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter der Region Lilienfeld nicht zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0
	Siedlungsnähe. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen mehrheitlich um Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen. Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind insbesondere im nördlichen Teil der Region in der Nähe des Gölsen- und des Traisentals zu finden. Eine Reihe dieser Kulturgüter ist nicht gut erhalten und deshalb nicht mehr sichtbar. In der Region Lilienfeld gibt es keine UNESCO-Weltkulturerbestätten. Nur eines der 55 Naturdenkmale liegt innerhalb einer bestehender RGZ. Es handelt sich dabei um eine einzelne Eiche in		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter der Region Lilienfeld ebenso nicht zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer-	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer-	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe-
		tung NV			_		
Kriterium	der Gemeinde St. Veit an der Gölsen. Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind im Bereich der bestehenden RGZ nicht zu finden. Nullvariante: Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben. Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage abseits der meisten Naturdenkmale und Kulturgüter keine Auswirkungen auf etwaige		Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Entwicklungen im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter. Die Lage eines Naturdenkmals innerhalb einer bestehenden RGZ ist auf einer regionalen						
	Betrachtungsebene nicht relevant.						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grund- wasserschongebieten	In der Region Lilienfeld gibt es 135 wasserrechtliche Schutzgebiete. Die Schutzgebiete dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen und verteilen sich über die gesamte Region. Es gibt in der Region eine Überlagerung mit einem wasserrechtlichen Schongebiet (I. Wr. Hochquellenleitung). Diese am südöstlichen Rand der Region zu findende Überlagerung fällt allerdings äußerst marginal aus. Es kommt bei vier wasserrechtlichen Schutzgebieten in der Region Lilienfeld zumindest zu einer teilweisen Überlagerung mit bestehenden RGZ. Die Überlagerungen sind in den Gemeinden Lilienfeld, Traisen und St. Veit an der Gölsen zu verzeichnen. Nullvariante: Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35	\leftrightarrow	3	Es kommt in der Region Lilienfeld an einem Standort zu einer marginalen flächigen Reduktion einer RGZ im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutzgebiete zu erwarten. Vergrößerungen bestehender RGZ sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete der Region Lilienfeld nicht zu verzeichnen. Es kommt in der Region Lilienfeld an drei Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets. Dadurch entfallen in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Widmungsänderungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtheitliche Bewertung nicht möglich.	x	Nicht erforderlich	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten. Die bestehenden RGZ in der Region Lilienfeld tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante bei den vier genannten wasserrechtlichen Schutzgebieten zu deren Freihaltung bei. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist die positive Wirkung der RGZ auf vier wasserrechtliche Schutzgebiete nur geringfügig relevant.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	Ist-Situation: Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissi-	€ Σ	2	Durch die Vergrößerung bestehender RGZ werden in den entsprechenden Bereichen unverbaute Böden freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Die Vergrößerungen fallen allerdings sehr kleinräumig aus. Marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhaus-	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	onen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung. Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissio-			gasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Die Auswirkungen dieser Anpassungen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den von Reduktionen betroffenen Flächen vielfach nicht um unverbaute Böden handelt, als geringfügig einzustufen. Insgesamt sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu erwarten.			
	nen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante, trotz des rückläufigen Trends, negativ zu bewerten. Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da allerdings nur ein sehr kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der RGZ betroffen ist, ist die Wirkung der RGZ auf		3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	X		X

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer-	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer-	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe-
		tung			tung		lastung
		NV			o. MM		mit MM
	den Treibhausgasausstoß auf einer regio-						
	nalen Betrachtungsebene als geringfügig						
	zu bewerten.						

Quelle: Knollconsult, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Lilienfeld und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

"In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässia:

- Grünland-Land- und Forstwirtschaft,
- Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,
- Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,
- Grünland-Windkraftanlagen,
- Grünland-Kellergassen,
- Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und
- Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann."

In der Region Lilienfeld sind agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 1.139 ha ausgewiesen. Agrarische Schwerpunkträume waren im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2) nicht enthalten. Es handelt es sich bei den ASR-Flächen einerseits um Neufestlegungen sowie andererseits um ehemalige ELT, die in ASR umgewandelt werden (siehe Tabelle 10). Die festgelegten ASR-Flächen befinden sich im Bereich des Gölsentals in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Kleinzell, Hainfeld, Kaumberg und Ramsau.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	304,0 ha	St. Veit an der Gölsen, Kleinzell, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	835,3 ha	St. Veit an der Gölsen, Kleinzell, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftli- chen Vorrangzone	-	-

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren zwei agrarische Schwerpunkträume im Gesamtausmaß von rund 1.200 ha enthalten. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden acht Änderungsanliegen zu ASR eingebracht, bei denen es allesamt um kleinräumige Verkleinerungen der ASR ging. Begründet waren die Änderungsanliegen in erster Linie mit Widersprüchen zu den jeweiligen örtlichen Entwicklungskonzepten. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams allesamt geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Im Vergleich zum Fachvorschlag kam es zu einer Reduktion der ASR um etwa 60 ha.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: \uppi Verbesserung | \uppi teilweise Verbesserung | \uppi gleich bleibend | \uppi uilveise Verschlechterung | \uppi Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, F Zerschneidung bisher unzer- schnittener Lebensräume	Ist-Situation: Die Region Lilienfeld ist von einer starken Bewaldung geprägt. Im südlichen Teil der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind. Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich des Gölsentals sowie nördlich dieses Tals ist ein geringerer Waldanteil erkennbar. Hier gibt es vermehrt andere Grünlandnutzungen und Ackerflächen, die kleinteiliger strukturiert sind. Zudem sind im Bereich des Gölsentals anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen, die mitunter auch in verstreuten Lagen zu finden sind, anzutreffen. Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen	€7	2	Die ASR der Region Lilienfeld sind im nördlichen Teil der Region auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden (Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Kleinzell, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist die Neufestlegung von ASR im Hinblick auf die bestehenden Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist das Ausmaß der Umwandlung von ELT in ASR als geringfügig einzustufen, weshalb keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	zudem Fließgewässer und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar. In den Tälern sind meist auch Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen.						
	Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Standortabhängig kann es bspw. aufgrund von Siedlungserweiterungen oder infrastrukturellen Entwicklungen zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.						
Nähe zu Nationalpark, Natur- schutzgebiet oder Europa- schutzgebiet	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld fünf Europaschutzgebiete (drei FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete), die sich teilweise überlagern. Die Europaschutzgebiete sind im Südwesten sowie im Nordosten der Region zu finden. Im Nordosten der Region kommt es zudem zu einer Überschneidung mit der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. Es gibt in der Region Lilienfeld weder Nationalparks noch Naturschutzgebiete. Nullvariante: In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den	+ν	2	Es kommt in der Region Lilienfeld im Bereich des FFH-Europaschutzgebiets "Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax" zur Festlegung eines ASR. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist die Neufestlegung von ASR im Hinblick auf die Freihaltung dieses Schutzgebiets positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Es kommt in diesem Schutzgebiet auch zur Umwandlung von ELT in ASR. Aufgrund dieser Anpassung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen. Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Gemeinde Kaumberg, die beinahe ganzflächig von Schutzgebietsfestlegungen betroffen ist.						
Schutzgut: Gesundheit des Mens	schen, Luft, Lärm						
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	Ist-Situation: Überflutungsflächen von 30- bzw. 100- jährlichen Hochwasserereignissen sind in der Region insbesondere im Nahbereich der Erlauf, der Gölsen, der Traisen sowie deren Zuflüssen zu finden. Die Zuflüsse der Gölsen sind insbesondere in den süd- lich abzweigenden Tälern zu finden. Jene der Traisen in den Gemeinden Türnitz und Hohenberg. Nullvariante: Auf Flächen, die als Hochwasserüberflu- tungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Be-	←→	2	Es kommt in der Region Lilienfeld in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Kleinzell und Ramsau kleinräumig zur Neufestlegung von ASR bzw. zur Umwandlung von ELT in ASR im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist die Neufestlegung von ASR im Hinblick auf die Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Aufgrund der Umwandlung von ELT in ASR sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	stimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zu- gangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld gibt es einen Naturpark (Ötscher-Tormäuer), der im Südwesten der Region zu finden ist. Teile der Gemeinden Mitterbach am Erlaufsee und Annaberg liegen innerhalb dieses Naturparks. Abgesehen vom Naturpark stellen die Uferbereiche der Fließgewässer wie Gölsen und Traisen sowie die weitläufigen Waldflächen der Region potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume, wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe, sind von lokaler Bedeutung. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen bzw. innerhalb des genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen kön-	←→	2	Naherholungsräume wie der Naturpark Ötscher-Tormäuer, Waldflächen oder die Uferbereiche von Fließgewässern sind nicht von der Festlegung als ASR betroffen. Die neu festgelegten ASR sowie die Umwandlungen von ELT in ASR liegen allenfalls im Bereich von lokal bedeutenden Naherholungsräumen (wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe). Die Auswirkungen der festgelegten ASR auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen sind als geringfügig einzustufen.	0	Nicht erforderlich	0
	nen standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswir- kung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungs-						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV) entwicklung im Bereich eines Naherho-	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	lungsraumes nicht zwangsweise eine Be- einträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	Es gibt in der Region Lilienfeld weder Autobahnen noch Schnellstraßen oder Bahnstrecken, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (It. lärminfo.at) erfasst sind. Abgesehen davon stellen die entlang der Täler verlaufenden Landesstraßen (wie B18, B20 und B21) die bedeutendsten Lärmquellen dar. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO _X) verzeichnet, wobei die NO _X -Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH ₃) aus (UBA, 2021).	\leftrightarrow	2	Die Auswirkungen von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Die Umwandlungen von ELT in ASR bzw. die neu festgelegten ASR in der Region Lilienfeld befinden sich mitunter auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen, insb. der Landesstraße B18. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.	X		X

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Nullvariante: In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da die genannten Lärmquellen in den strategischen Lärmkarten 2022 nicht erfasst sind, ist das Ausmaß der Betroffenheit durch Lärmemissionen nicht bekannt. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.						
Schutzgut: Boden- und Raumnut	T						
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).	+ν	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	In der Region Lilienfeld beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 3,0 %. Nur 1,2 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Lilienfeld liegt bei beiden Werten deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).			Aufgrund der Umwandlung von ELT in ASR sind keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung zu erwarten.			
	Nullvariante: In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.						
	Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Bau-						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	landreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.						
	Einigen Gemeinden des Traisen- und Gölsentals wird ein moderater Bevölkerungszuwachs prognostiziert, weshalb davon auszugehen ist, dass es künftig insbesondere in diesen Bereichen auch zu einer Siedlungsentwicklung kommt (ÖIR, 2023). Damit geht in der Regel einher, dass weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden. Das ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden, aufgrund der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Die Bevölkerungsdichte der Region Lilienfeld liegt mit 27 EW/km² deutlich unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen in den Gemeinden entlang des Traisen- und Gölsentals. Hier sind auch die einzigen Gemeinden in der Region zu finden, die zwischen 2011 und 2021 einen Bevölkerungszuwachs erfahren haben (ÖIR, 2023). Im Hinblick auf die Siedlungsstruktur ist in der Region Lilienfeld eine gewisse Heterogenität zu verzeichnen. Teilweise sind die ursprünglichen Dorfformen (wie	€₩	2	Es kommt in der Region Lilienfeld in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Ramsau und Kaumberg kleinräumig zur Festlegung von ASR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterun-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	Straßendörfer) noch erkennbar. Die jüngere Vergangenheit ist von einer Entwicklung entlang der Täler geprägt, was insbesondere im Gölsen- und Traisental mitunter auch zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern geführt hat. Außerdem gibt es im nördlichen Teil der Region vermehrt Streusiedlungen und eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Weilern. Im südlichen Teil der Region gibt es, aufgrund der insgesamt lockereren Besiedlung und der naturräumlichen Gegebenheiten, weniger Streusiedlungen. Weiler sind in geringerer Anzahl auch im südlichen Teil der Region anzutreffen. Nullvariante: In der Nullvariante ist davon auszugehen, dass allen voran die Gemeinden des Traisen- und Gölsentals einen Bevölkerungszuwachs und folglich eine Siedlungsentwicklung erfahren (ÖIR, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.			gen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten. Aufgrund der Umwandlung von ELT in ASR sind keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen zu erwarten.	J. IVIIVI		

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	Ist-Situation: Hochwertige Böden sind in der Region Lilienfeld aufgrund der großflächigen Bewaldung ein rares Gut und insbesondere im Umfeld des Gölsentals zu finden. Hochwertige Böden sind allen voran in den Gemeinden St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen, Hainfeld, Kaumberg, Ramsau und Kleinzell zu finden. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.	+∨	2	Es sind allen voran die hochwertigsten Böden der Region Lilienfeld von der Neufestlegung als ASR bzw. der Umwandlung von ELT in ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.	++	Nicht erforderlich	++
Schutzgut: Landschaft und kultur	relles Erbe						
Lage in ausgewiesenem land- schaftsbezogenem Schutzge- biet: Landschaftsschutzgebiet	In der Region Lilienfeld sind zwei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Gemeinden Kaumberg und Hainfeld im Nordosten der Region gehören teilweise zum Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. In den Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee ist ganzflächig das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein ausgewiesen. Nullvariante: In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen	←→	2	Die beiden Landschaftsschutzgebiete der Region Lilienfeld sind nicht von der Festlegung von ASR betroffen. Die Neufestlegung von ASR bzw. die Umwandlung von ELT in ASR entfaltet daher keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen. Es ist zwar davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings ist eine Siedlungsentwicklung vereinzelt auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden Annaberg und Mitterbach am Erlaufsee, die gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ötscher-Dürrenstein liegen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	Ist-Situation: Es gibt in der Region Lilienfeld 55 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Viele dieser Naturdenkmale befinden sich in Talnähe und folglich in Siedlungsnähe. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen mehrheitlich um Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen. Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind insbesondere im nördlichen Teil der Region in der Nähe des Gölsen- und des Traisentals zu finden. Eine Reihe dieser Kulturgüter ist nicht gut erhalten und deshalb nicht mehr sichtbar.	←→	2	Weder Naturdenkmale noch Kulturgüter (wie Burgruinen oder Schlösser) sind in der Region Lilienfeld von der Festlegung von ASR betroffen. Die Festlegung von ASR bzw. die Umwandlung von ELT in ASR entfaltet daher keine Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	In der Region Lilienfeld gibt es keine UN- ESCO-Weltkulturerbestätten.						
	Mullvariante: Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grund- wasserschongebieten	Ist-Situation: In der Region Lilienfeld gibt es 135 wasserrechtliche Schutzgebiete. Die Schutzgebiete dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen und verteilen sich über die gesamte Region. Es gibt in der Region eine Überlagerung mit einem wasserrechtlichen Schongebiet (I. Wr. Hochquellenleitung). Diese	←→	2	Es kommt in der Gemeinde St. Veit an der Gölsen im Bereich eines Brunnenschutzge- biets zu einer Neufestlegung eines ASR. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind auf- grund der geringfügigen Betroffenheit keine Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung mit MM
	am südöstlichen Rand der Region zu findende Überlagerung fällt allerdings äußerst marginal aus.						
	<u>Nullvariante:</u>						
	Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht						
Schutzgut: Klima	zu erwarten.						
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	Ist-Situation: Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu	+3	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an	x	-	х

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewer- tung	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewer- tung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbe- lastung
		NV			o. MM		mit MM
	einem Rückgang der Treibhausgasemissi-			keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht			
	onen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissi-			werden kann, trägt mitunter auch dazu bei,			
	onen erreichten Mitte der 2000er Jahre			dass unverbaute Böden freigehalten werden.			
	ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufi-			Das gilt auch in Bereichen, wo es zu einer Um-			
	gen Trend stehen Emissionsanstiege in			wandlung von ELT in ASR kommt.			
	den Sektoren Verkehr, Industrie und flu-			ASR erhalten dadurch die Funktion des Bo-			
	orierte Gase entgegen (UBA, 2021).			dens als CO ₂ -Senke. Es sind abhängig von ei-			
	Auf regionaler Betrachtungsebene ste-			ner Vielzahl von Parametern indirekt aller-			
	hen keine Daten zum Ausstoß von Treib-			dings auch negative Auswirkungen auf den			
	hausgasemissionen zur Verfügung.			Ausstoß von Treibhausgasemissionen denk-			
	<u>Nullvariante:</u>			bar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhal-			
	In der Nullvariante ist von einer Fortset-			tungsbetriebe) durch ASR nicht eingeschränkt			
	zung des insgesamt rückläufigen Trends			oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungs-			
	im Hinblick auf die Treibhausgasemissio-			ebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen			
	nen auszugehen. Aufgrund des hohen Ni-			eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht			
	veaus der Treibhausgasemissionen und			möglich.			
	der Verfehlung der entsprechenden Ziele						
	(siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullva-						
	riante, trotz des rückläufigen Trends, ne-						
	gativ zu bewerten.						

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Gesamtheitlich betrachtet entfalten die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes auf den Großteil der behandelten Schutzgüter eine neutrale Wirkung. Dieser Umstand ist einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Dies ist bspw. im Hinblick auf die folgenden Schutzgüter zutreffend: Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen, Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter oder Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks). Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Schutzgut sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Dies ist bspw. bei den Schutzgütern zu den unterschiedlichen Schutzgebietsfestlegungen (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), bei den Auswirkungen auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume sowie beim Schutzgut kompakte Siedlungsstrukturen der Fall. Beim Schutzgut kompakte Siedlungsstrukturen wirkt sich bspw. der Entfall von Siedlungsgrenzen negativ aus, da durch diese Anpassungen potenziell neue Streusiedlungen entstehen können bzw. es zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern kommen kann. Gleichzeitig wird die Siedlungsentwicklung durch die flächigen Festlegungen großflächig unterschiedlich stark eingeschränkt, wodurch der Entstehung neuer Siedlungssplitter vorgebeugt wird.

Ein Teil der Anpassungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes entfaltet eine vorrangig negative Wirkung auf das Schutzgut Boden (Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, hochwertige Böden). Die flächigen Reduktionen von ELT und RGZ sowie der Entfall von Siedlungsgrenzen bzw. das Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ist negativ zu bewerten, da durch diese Anpassungen die einschränkenden Wirkungen bzw. Steuerungseffekte im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Böden in den gegenständlichen Bereichen entfallen. Zu einer Verbesserung in Bezug auf das Schutzgut Boden kommt es durch die Neuausweisung von ASR, da diese hochwertigen Böden vor einer Inanspruchnahme bewahren können. Zudem kommt es auch zu großflächigen Neuausweisungen von MLR bzw. Vergrößerungen von bestehenden ELT in nunmehr größere MLR. Im Vergleich zu den bestehenden ELT kommt es durch die Änderungen am RegROP insgesamt zu einer umfassenden Vergrößerung der Flächen, die nunmehr als MLR oder als ASR ausgewiesen sind. Diese Festlegungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden positiv zu bewerten. Gesamtheitlich betrachtet überwiegt der Beitrag der Festlegungen zur Freihaltung von unverbauten Böden.

Bei einigen Schutzgütern ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung der Betroffenheit von Emissionen und die Wirkung auf den Treibhausgasausstoß sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Schutzgütern insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind, wie die Verschiebung bzw. der Entfall von Siedlungsgrenzen oder flächige Reduktionen von RGZ

und ELT (in nunmehr kleinere MLR). Es überwiegen allerdings jene Anpassungen, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören bspw. die Verlängerungen von bestehenden Siedlungsgrenzen sowie Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von MLR und ASR.

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutz- güter: Wechselwir- kungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Men- schen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Men- schen schädli- che Lärmim- missionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschad- stoffe können die Biodiversi- tät beein- trächtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeu- tet Verlust von Lebensräumen für wildle- bende Tiere und Pflanzen		Die Erwär- mung kann die Lebensbedin- gungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Men- schen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologi- schen Vielfalt kann die Er- nährung des Menschen be- einträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmalen vermindert den Erholungswert	Wassereintra- gungen kön- nen die Trink- wasserversor- gung des Menschen be- einträchtigen	Die Erwär- mung kann die Lebensbedin- gungen der Menschen ne- gativ beein- flussen
Boden und Raumnut- zung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindrin- gen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturel- les Erbe	-	-	Starke Versie- gelung kann negativ auf das Land- schaftsbild wirken		Grundwasser- veränderun- gen können Bodendenk- male schädi- gen	Erwärmung kann Artenge- sellschaften verändern und das Land- schaftsbild be- einflussen so- wie den Erhal- tungszustand von Bauwer- ken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzli- chen Vielfalt kann die Was- serqualität be- einträchtigen	-	Bodenschad- stoffe können in Grund- und Oberflächen- gewässer ein- getragen wer- den	-		Die Erwär- mung beein- flusst den Wasserhaus- halt (z.B. Ver- dunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ - Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchti- gen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand Schneeberg Rax (AT1212A00; FFH-Gebiet)
- Ötscher Dürrenstein (AT1203000; Vogelschutzgebiet)
- Ötscher Dürrenstein (AT1203A00; FFH-Gebiet)
- Wienerwald Thermenregion (AT1211000; Vogelschutzgebiet)
- Wienerwald Thermenregion (AT1211A00; FFH-Gebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Beim Festlegungstyp der Siedlungsgrenzen wird eine Maßnahme im Hinblick auf ein betroffenes Europaschutzgebiet formuliert (siehe Kapitel 5.1). Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahme sind in der Folge keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Da von den Festlegungen des RegROP Lilienfeld ansonsten allenfalls positive Auswirkungen auf die bestehenden Europaschutzgebiete zu erwarten sind, wurden keine weiteren Maßnahmen formuliert. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der "Ausnützung" geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- > Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR Agrarische Schwerpunkträume

ca. circa

DSR Dauersiedlungsraum

ELT Erhaltenswerte Landschaftsteile⁸

ESG Europaschutzgebiet

EW Einwohnerinnen und Einwohner

FFH Flora-Fauna-Habitat

HQ30 30-jährliche HochwasserüberflutungsflächenHQ100 100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen

i.d.R. in der Regelinsb. insbesondere

LSG Landschaftsschutzgebiet

LVZ Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR Multifunktionale Landschaftsräume

NÖ Niederösterreich

Nr. Nummer

NSG Naturschutzgebiet

ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept

ÖROP Örtliches Raumordnungsprogramm

PM 2,5 Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 μ m

PM 10 Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 μ m

RegROP Regionales Raumordnungsprogramm

RGZ Regionale Grünzonen

RL Richtlinie

RLP Regionale Leitplanung ROG Raumordnungsgesetz

SG Siedlungsgrenze

SUP Strategische Umweltprüfung

THG Treibhausgas VS Vogelschutz

Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

- flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter https://www.flaechenversiegelung.at/
- ÖIR GmbH (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung Endbericht (Berichtsteil B). Region Lilienfeld. Stand: 06.02.2023
- Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018
- Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.
- Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen –	
	Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden	
	Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu	
	den zu prüfenden Planungsfällen	45
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu	
	prüfenden Planungsfällen	67
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den	
	zu prüfenden Planungsfällen	91
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	109

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs

6

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- Raum Weinviertel Nordost
- Bezirk Gmünd
- Bezirk Hollabrunn
- Bezirk Horn
- Bezirk Waidhofen an der Thaya
- Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBI. 8000/35-0 idF LGBI. 8000/35-2)
- Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- Bezirk Baden
- Bezirk Bruck an der Leitha
- Bezirk Lilienfeld
- Bezirk Mödling
- Bezirk Tulln
- Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- Raum St. Pölten
- Raum Wiener Neustadt
- Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	Keine Eignungszonen Materialabbau
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	Keine Eignungszonen Materialabbau
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Horn	Siedlungsgrenzen	Keine Eignungszonen Materialabbau
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Lilienfeld	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya	Siedlungsgrenzen	Keine Eignungszonen Materialabbau
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	Keine Eignungszonen Materialabbau
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Amstetten Nord	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl.	Multifunktionale Landschaftsräume	
bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm	Regionale Grünzonen	
Untere Enns)	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	Keine Eignungszonen Materialabbau
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Krems	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk	Siedlungsgrenzen	Keine regionalen Grünzonen
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	Keine Eignungszonen Materialabbau
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost	Siedlungsgrenzen	Keine Eignungszonen Materialabbau
(neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Südost	Siedlungsgrenzen	Standorträume für überbetriebliche Betriebsge-
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	biete beabsichtigt
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien	Siedlungsgrenzen	
(bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Multifunktionale Landschaftsräume	
	Regionale Grünzonen	
	Agrarische Schwerpunkträume	
	Eignungszonen Materialabbau	

REGIONALES RAUMORDNUNGS PROGRAMM

